

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«13. AHV-Rente»

Was gilt es bei der 13. AHV-Rente zu beachten?

Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen. Bezüglich Umsetzung der Initiative hat das Parlament im März 2025 beschlossen, dass die 13. Altersrente jeweils jährlich an die Personen auszuzahlen ist, die im Dezember des entsprechenden Jahres Anspruch auf eine Altersrente haben. Die erste Auszahlung der 13. Altersrente erfolgt im Dezember 2026.

Details

- Anspruch auf eine 13. Altersrente haben Personen, die am **1. Dezember am Leben sind** und im Monat Dezember Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben. Der Anspruch entsteht erstmals am 1. Dezember 2026.
- Die Auszahlung der 13. Altersrente erfolgt einmal jährlich im Monat Dezember zusammen bzw. im gleichen Zeitpunkt mit der Altersrente für den Monat Dezember.
- Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der Summe der in den Monaten Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres effektiv ausgerichteten Altersrenten (ohne Rentenzuschlag AHV 21). **Ein Zwölftel** entspricht 8,3333% des massgebenden Rentenbetrages.
- Bezügerinnen und Bezüger einer **IV-Rente** haben **keinen** Anspruch auf eine 13. Rente.
- Anspruch auf die 13. Altersrente haben ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Altersrente. Für **Hinterlassenenrenten** oder akzessorische Leistungen zur Altersrente der AHV (**Kinderrenten, Zusatzrenten, Rentenzuschlag** gemäss Art. 34^{bis} Abs. 1 AHVG) wird **kein** 13. Rentenbetrag ausbezahlt.
- Der Anspruch auf die 13. Altersrente besteht während des Vorbezugs der Altersrente. Beim anteiligen oder ganzen Vorbezug der Altersrente wird während der Vorbezugsdauer der monatliche Anteil der 13. Altersrente vom effektiv ausbezahlten (gekürzten) Rentenbetrag berechnet.
- Beim Aufschub der Altersrente besteht der Anspruch auf die 13. Altersrente erst beim Abruf der Rente. Wenn ab dem Referenzalter nur ein Anteil der Rente aufgeschoben wird, wird die 13. Altersrente nur auf dem effektiv bezogenen Rententeil berechnet und ausbezahlt.
- Der Anspruch auf die 13. Altersrente geht **nicht in den Nachlass** bzw. auf die Erben über. Verstirbt die anspruchsberechtigte Person im Verlauf des Monats Dezember, so ist sowohl die Dezemberrente wie auch die 13. Altersrente geschuldet. Sie fliessen als laufende Leistungen in den Nachlass.
- Wird nach der Auszahlung der 13. Altersrente festgestellt, dass die Person vor dem 1. Dezember des massgebenden Kalenderjahres verstorben ist, ist die ausbezahlte 13. Altersrente bei den Erben der leistungsberechtigten Person zurückzufordern.
- Der monatliche Anteil der 13. Altersrente wird auf zwei Dezimalstellen gerundet (Rappen).
- Die Summe der monatlichen Anteile der 13. Altersrente wird vor der Auszahlung gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln von Art. 53 Abs. 2 AHVV gerundet.

Exkurs Ergänzungsleistungen: Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen.



Vergleichsrechnung Alters- und Hinterlassenenrenten:

- Für die Vergleichsrechnung wird im Zeitpunkt der Verwitwung die **monatliche Altersrente inkl. Verwitwenzuschlag, gegebenenfalls Rentenzuschlag AHV 21 und der monatliche Anteil der 13. Altersrente** mit der **monatlichen Hinterlassenenrente** verglichen. **Die höhere Leistung ist auszurichten.**
- Ist die Altersrente höher, wird monatlich die Altersrente (inkl. Verwitwenzuschlag) und gegebenenfalls der Rentenzuschlag AHV21 ausgerichtet und der monatliche Anteil der 13. Altersrente berechnet.
- Ist die Hinterlassenenrente höher, so erlischt der Anspruch auf die 13. Altersrente.
- Laufende Hinterlassenenrenten, für die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2026 eingetretenen Verwitwung eine Vergleichsrechnung gestützt auf Art. 24b AHVG vorgenommen wurde, sind nicht neu zu prüfen. Allfällige Anträge auf eine erneute Vergleichsrechnung inklusive der 13. Altersrente sind mangels übergangsrechtlicher Bestimmungen abzuweisen.

Tipps für die Praxis

- Es besteht weiterhin Aufklärungsbedarf im Bereich der AHV.
- Die Kunden müssten nichts aktiv unternehmen, um die 13. AHV-Rente zu erhalten.

Fazit

☺ Es wird immer komplizierter. ☺

Quelle: Kreisschreiben über die 13. AHV-Rente, BSV

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:



Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

